

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

SeneCura-Gruppe

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB" oder "Bestimmungen") gelten für alle Dienstleistungen, die für das Unternehmen erbracht werden, und für alle Waren, die an das Unternehmen geliefert werden. Es gelten keine allgemeinen, vertraglichen oder sonstigen Bedingungen des Lieferanten für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Lieferung von Waren.
- 1.2. In jedem Fall bilden die folgenden Dokumente die Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmen und dem Lieferanten (Bestimmungen im vorangehenden Dokument schließen widersprechende Bestimmungen in den nachfolgenden Dokumenten aus): (i) der Vertrag; (ii) Ausschreibungsunterlagen (falls zutreffend) und (iii) diese AGB.

2. DEFINITIONEN

- 2.1. In diesen Bedingungen haben die folgenden Wörter die folgenden Bedeutungen:

"Unternehmen"	SeneCura-Gesellschaft, die Vertragspartei ist;
"Gegenstand des Vertrages"	die Waren und/oder die Dienstleistungen;
"Waren"	alle im Vertrag vereinbarten Waren, die das Unternehmen vom Lieferanten kauft (einschließlich aller Teile oder Teile vom Lieferanten);
"Dienstleistungen"	alle im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen, die der Lieferant für das Unternehmen erbringt;
"Bestellung"	die schriftliche Bestellung des Unternehmens zur Lieferung des Vertragsgegenstandes;
"Lieferant"	die natürliche oder juristische Person, die die Dienstleistungen erbringt/ die Waren liefert;
"Parteien"	das Unternehmen und der Lieferant, einzeln die Partei;
"Verbundenes Unternehmen"	jede juristische Person, die direkt oder indirekt über eine oder mehrere Gesellschaften vom Unternehmen kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle steht;
"Kontrolle"	der direkte oder indirekte Besitz von insgesamt 50 % (fünfzig Prozent) der Geschäftsanteile;
"Vertrag"	ein Vertrag über die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen durch und zwischen dem Unternehmen als Käufer/Empfänger und dem Lieferanten als Verkäufer/Anbieter.

- 2.2. Verweise auf ein Gesetz oder eine gesetzliche Bestimmung sind, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, als Verweis auf dieses Gesetz oder diese Bestimmung in der jeweils ergänzten, konsolidierten, modifizierten, erweiterten, wieder in Kraft gesetzten oder ersetzten Fassung zu verstehen.

- 2.3. Verweise auf das Maskulinum schließen das Femininum und das Neutrum ein, und der Singular schließt den Plural ein und umgekehrt, wie es der Kontext zulässt oder erfordert; wo sich diese Bedingungen auf die Waren beziehen, können die relevanten Begriffe analog auf die Dienstleistungen angewendet werden.

- 2.4. Wenn für eine Handlung die Schriftform erforderlich ist, kann diese Handlung auch per E-Mail oder auf andere elektronische Weise von und an die Adressen erfolgen, die in der Bestellung genannt sind oder allgemein in der Beziehung zwischen der Gesellschaft und dem Lieferanten verwendet werden.

3. ANWENDUNG DER DEFINITIONEN

- 3.1. Diese Bestimmungen regeln den Vertrag, es sei denn, es gibt einen ausdrücklichen Ausschluss der einzelvereinbarten, im Vertrag definierten Bestimmungen oder Bedingungen.
- 3.2. Jede Bestellung des Vertragsgegenstandes durch das Unternehmen gilt als Angebot des Unternehmens gemäß dieser Bestimmungen. Die Bestellung wird verbindlich und bildet den Vertrag in dem Moment, in dem der Lieferant entweder ausdrücklich schriftlich die Annahme erklärt oder konkludent - nach Kenntnis des Unternehmens - mit der rechtzeitigen Erfüllung der Bestellung beginnt.
- 3.3. Die Parteien vereinbaren, dass diese AGB stets Vorrang vor anderen Bestimmungen haben, die vom Lieferanten auferlegt werden könnten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung auf den Vertrag.

4. QUALITÄT UND MÄNGEL

- 4.1. Der Vertragsgegenstand wird in der im Vertrag vereinbarten Qualität, ansonsten in einer hierfür gewöhnlich vorausgesetzten Qualität bereitgestellt/geliefert, ist uneingeschränkt für den vereinbarten und üblichen Zweck geeignet und ist fehlerfrei. Mit dem Vertragsgegenstand werden - falls erforderlich oder üblich - alle relevanten und notwendigen Dokumenten versendet (aber nicht darauf beschränkt; z.B. Zertifikate, Spezifikationen, Gebrauchsrichtlinien, Garantiedokumente) und entspricht in jeder Hinsicht dem Vertrag.
- 4.2. Fehlt eine Vereinbarung für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen im Vertrag, so vereinbaren die Parteien, dass die anwendbare Vereinbarung der allgemein anerkannte Standard ist.
- 4.3. Der Vertragsgegenstand muss mit allen geltenden Vorschriften und Normen übereinstimmen.
- 4.4. Die Rechte des Unternehmens gemäß diesen Bestimmungen gelten zusätzlich zu allen anderen gesetzlichen Vorschriften, die durch das geltende Recht festgelegt sind.
- 4.5. Das Unternehmen kann jederzeit vor der Lieferung der Waren/Dienstleistungen die Waren/Dienstleistungen zu überprüfen und testen (die "Überprüfung").
- 4.6. Wenn die Ergebnisse der Überprüfung zu dem Schluss führen, dass der Vertragsgegenstand nicht dem Vertrag entspricht oder voraussichtlich nicht entsprechen wird, informiert das Unternehmen den Lieferanten und der Lieferant ergreift unverzüglich Maßnahmen, um die Konformität sicherzustellen. Das Unternehmen hat danach den Anspruch auf weitere Überprüfungen.
- 4.7. Ungeachtet der Überprüfung bleibt der Lieferant in vollem Umfang für die Waren und Dienstleistungen verantwortlich, und die Inspektion darf die Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag nicht mindern oder anderweitig beeinflussen.
- 4.8. Der Vertragsgegenstand muss vollständig originär sein und wird ausschließlich vom Lieferanten erstellt, sofern nichts anderes vereinbart wird. Der Lieferant darf Subunternehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Unternehmens einsetzen. Der Lieferant hat alle Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen und Befugnisse erhalten, die erforderlich sind, um den Vertragsgegenstand

gemäß diesem Vertrag bereitzustellen/zu liefern und die Rechte, die dem Unternehmen gemäß dem Vertrag oder gemäß einer damit verbundenen Lizenzvereinbarung übertragen, gewährt oder übermittelt werden, ohne Rechte Dritter zu verletzen. Der Lieferant hat bisher keine Rechte am Vertragsgegenstand an Dritte eingeräumt und wird dies auch in Zukunft nicht tun, die im Widerspruch zu den Rechten stehen, die dem Unternehmen nach dem Vertrag eingeräumt werden sollen. Das Unternehmen darf den Vertragsgegenstand oder ggf. die damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte für die Zwecke ihrer Tätigkeit ohne zeitliche, räumliche oder inhaltliche Beschränkung nutzen. Eine etwaige Vergütung für die Überlassung dieser Rechte ist im Preis für die Erfüllung des Vertrages enthalten.

5. ZUSICHERUNGEN

- 5.1. Der Lieferant sichert zu, dass alle im Rahmen des Vertrages zu erbringenden Leistungen in professioneller, kompetenter, sorgfältiger und fachgerechter Weise durch sachkundiges, geschultes und qualifiziertes Personal erbracht werden, und zwar in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages und den Leistungsstandards, die für ähnliche Aufgaben und Projekte als allgemein akzeptabel gelten.
- 5.2. Der Lieferant garantiert, dass die Waren neu und von vereinbarter Qualität sind und kein gebrauchtes, verarbeitetes oder rekonstruiertes Material verwendet wird, es sei denn, das Unternehmen hat dem schriftlich zugestimmt, dass sie keine Mängel in Bezug auf Aussehen, Herkunft, Verarbeitung und Material aufweisen und dass sie für den vorgesehenen Zweck geeignet sind. Der Lieferant garantiert die einwandfreie Funktionstüchtigkeit der Ware.
- 5.3. Der Lieferant sichert zu, dass der Vertragsgegenstand allen anwendbaren Vorschriften entspricht, die während der Laufzeit des Vertrages gelten.
- 5.4. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass alle Verpflichtungen gegenüber Dritten in Bezug auf die Aktivitäten, die der Lieferant gemäß dem Vertrag durchführen soll, vom Lieferanten vollständig erfüllt sind oder erfüllt werden, so dass das Unternehmen keine Verpflichtungen in Bezug auf diese hat.
- 5.5. Jede Handlung des Lieferanten, die darauf abzielt, seine Haftung für die Waren und Dienstleistungen auszuschließen oder einzuschränken, hat keine rechtliche Wirkung.
- 5.6. Das Risiko einer Änderung der Verhältnisse trägt der Lieferant.

6. SCHADLOSHALTUNG

- 6.1. Der Lieferant hält das Unternehmen in vollem Umfang schadlos gegen alle direkten oder indirekten Haftungen, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwalts- und sonstiger professioneller Gebühren und Ausgaben), die dem Unternehmen zugesprochen werden oder die ihm entstehen oder von ihm gezahlt werden als Folge von oder in Verbindung mit (i) mangelhafter Verarbeitung, Qualität oder Materialien; (ii) einer Verletzung oder angeblichen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum, die durch die Verwendung, Herstellung oder Lieferung der Waren verursacht wurde; (iii) Ansprüchen gegen das Unternehmen in Bezug auf Haftung, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Ausgaben, die von Mitarbeitern oder Vertretern des Unternehmens oder von Kunden oder Dritten erlitten wurden, soweit diese Haftung, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Ausgaben durch den Vertragsgegenstand verursacht wurden, sich auf diesen beziehen oder aus diesem entstehen.

7. MÄNGELBEHEBUNG

- 7.1. Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel, die dem Unternehmen zustehen, ist das Unternehmen bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Lieferanten (einschließlich aller Rechtsmittel gemäß den geltenden Gesetzen) berechtigt, (i) den Vertrag zu beenden; (ii) die

Waren (ganz oder teilweise) zurückzuweisen und sie auf Risiko und Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden, wobei der Lieferant dem Unternehmen unverzüglich eine vollständige Erstattung für die so zurückgesandten Waren zu überweisen hat; (iii) dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, auf seine Kosten entweder einen Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern und sonstige notwendige Arbeiten durchzuführen; (iv) die Annahme weiterer Lieferungen der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen zu verweigern; (v) auf Kosten des Lieferanten alle Arbeiten durchzuführen, die erforderlich sind, um den Vertragsgegenstand zu erfüllen; (vi) Schadensersatz zu verlangen. Das Unternehmen kann eines oder mehrere der im vorstehenden Satz aufgeführten Rechte einzeln und in beliebiger Kombination ausüben.

- 7.2. Die Frist für die Anzeige von Mängeln der gelieferten Waren und Dienstleistungen durch das Unternehmen an den Lieferanten darf nicht kürzer als ein Monat nach Entdeckung der Mängel durch das Unternehmen und nicht kürzer als 12 Monate nach der Lieferung der Waren sein.

- 7.3. Ist im Vertrag eine Gewährleistungsfrist vereinbart, so hat die Ware während dieser Frist die vereinbarte Beschaffenheit zu bewahren, und die Punkte 7.1 und 7.2 gelten entsprechend während dieser Gewährleistungsfrist.

8. LIEFERUNG DER WARE

- 8.1. Die Lieferbedingungen für Waren sind "Delivered at Place" (DAP) gemäß "INCOTERMS 2020".
- 8.2. Die Waren werden an den Firmensitz (Geschäftsadresse) des Unternehmens oder an einen anderen im Vertrag vereinbarten Lieferort geliefert.
- 8.3. Der oder die Liefertermine werden im Vertrag festgelegt, oder wenn kein solcher Termin festgelegt ist, erfolgt die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertrag (marktübliche Praxis).
- 8.4. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Lieferung ein Lieferschein beigefügt wird, aus dem u.a. die Bestellung bzw. der jeweilige andere Inhalt und bei Teillieferungen der noch zu liefernde Restbetrag hervorgeht.
- 8.5. Lieferungen werden vom Unternehmen nur während der üblichen Geschäftszeiten entgegengenommen, es sei denn, das Unternehmen hat im Vertrag etwas anderes bestimmt.
- 8.6. Das vereinbarte Lieferdatum/die vereinbarten Lieferdaten sind entscheidend. Werden die Waren nicht zum vereinbarten Termin geliefert, kann das Unternehmen - unbeschadet sonstiger Rechte - (i) den Vertrag ganz oder teilweise beenden; (ii) die Annahme von verspäteten Lieferungen der Waren verweigern; (iii) vom Lieferanten alle Ausgaben zurückfordern, die dem Unternehmen vernünftigerweise dadurch entstanden sind, dass es sich die ersetzten Waren von einem anderen Lieferanten beschafft hat; und (iv) Schadensersatz für alle zusätzlichen Kosten, Verluste oder Ausgaben verlangen, die dem Unternehmen entstanden sind und die in irgendeiner Weise darauf zurückzuführen sind, dass der Lieferant die Waren nicht zum vereinbarten Termin geliefert hat.
- 8.7. Bei Nichtvorliegen der ARA-Erklärung gem. Vertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Rücknahme des mitgelieferten Verpackungsmaterials, von Transportbehelfen und ähnlichem nach Entleerung, auf seine eigenen Kosten und Gefahr (Abtransport und ordnungsgemäße Entsorgung).
- 8.8. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir nach der ersten schriftlichen Aufforderung berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers als Ersatzmaßnahme ohne weitere Ankündigung vornehmen zu lassen.
- 8.9. Wenn die Waren an das Unternehmen über die bestellten Mengen hinaus geliefert werden, ist der Lieferant nicht berechtigt, eine Zahlung für diesen Überschuss zu verlangen. Jeder Überschuss geht und bleibt auf das Risiko des

Lieferanten und kann auf seine Kosten zurückgeschickt werden.

9. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 9.1. Die Leistungen sind am Firmensitz (Geschäftsadresse) oder an einem anderen vertraglich vereinbarten Ort innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist zu erbringen, d.h. keine Lieferung vor oder nach dem vereinbarten Termin, es sei denn, das Unternehmen hat dem schriftlich zugestimmt.
- 9.2. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung ist entscheidend. Erbringt der Lieferant die Leistungen nicht innerhalb des in der Bestellung vereinbarten Zeitraums, stehen dem Unternehmen die gleichen Rechte zu, wie sie in Punkt 6.1 festgelegt sind.

10. PREIS

- 10.1. Der Preis wird im Vertrag angegeben. Der Preis umfasst die Vergütung für den Vertragsgegenstand einschließlich aller Maßnahmen, die für eine fach- und termingerechte Erbringung der Leistungen/Lieferung der Ware erforderlich sind, auch wenn diese im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind. Die Umsatzsteuer wird dem Preis hinzugerechnet, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 10.2. Preisänderungen für Mehrkosten und erhöhte Kosten werden von dem Unternehmen nicht akzeptiert, es sei denn, sie sind ausdrücklich im Vertrag vereinbart.

11. ZAHLUNG

- 11.1. Die Zahlungsfrist beträgt 45 Kalendertage ab dem Datum des Eingangs der Rechnung bei dem Unternehmen, sofern die Parteien im Vertrag nichts anderes vereinbart haben. Bei Bezahlung innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Rechnungseingangsdatum gilt ein Skonto in Höhe von 3% des Rechnungsnettoabtrages als vereinbart. Der Lieferant darf die Rechnung nicht vor der Lieferung der Waren / Erbringung der Dienstleistungen ausstellen.
- 11.2. Die Rechnungen müssen die Referenznummer des entsprechenden Vertrages sowie die Lieferscheinnummer enthalten und müssen eine detaillierte Beschreibung des Vertragsgegenstandes enthalten.
- 11.3. Rechnungen sind stets an das im Vertrag definierte Unternehmen zu richten.
- 11.4. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Zahlung zu verzögern, bis eine gültige Rechnung dem Unternehmen zugestellt wird. Rechnungen gelten jedenfalls als fristgerecht beglichen, wenn sie in einem wöchentlichen Zahlungslauf nach Fälligkeit bezahlt werden.
- 11.5. Unbeschadet sonstiger Rechte behält sich das Unternehmen das Recht vor, ihre Forderungen gegenüber dem Lieferanten mit einer Zahlungsverpflichtung dem Unternehmen gegenüber dem Lieferanten aus dem Vertrag oder einem früheren Vertragsverhältnis zu verrechnen.

12. KÜNDIGUNG

- 12.1. Das Unternehmen hat das Recht, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen, wenn (i) der Lieferant gegen eine der Vertragsbedingungen verstößt; (ii) eine Pfändung, Zwangsvollstreckung oder ein anderes ähnliches Verfahren in das Vermögen des Lieferanten eingeleitet wird; (iii) der Lieferant die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht; (iv) sich die finanzielle Situation des Lieferanten derart verschlechtert, dass nach Ansicht des Unternehmens die Fähigkeit des Lieferanten, seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis angemessen zu erfüllen, gefährdet ist oder (v) das Unternehmen Informationen erhält, die nach vernünftigem Ermessen auf einen Verstoß des Lieferanten gegen Anti-Korruptions- oder andere strafrechtliche Bestimmungen hindeuten.
- 12.2. Die Beendigung des Vertrages lässt die Rechte und Pflichten des Unternehmens, die vor der Beendigung entstanden sind,

unberührt. Die Bestimmungen des Vertrages, die ausdrücklich oder stillschweigend nach der Kündigung wirksam sind, bleiben ungeachtet der Kündigung weiterhin durchsetzbar.

13. VERTRAULICHKEIT

- 13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle technischen oder kommerziellen Kenntnisse, Spezifikationen, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen, die vertraulicher Natur sind und dem Lieferanten vom Unternehmen oder dessen Beauftragten offengelegt wurden, sowie alle anderen vertraulichen Informationen, die das Geschäft des Unternehmens betreffen und die der Lieferant möglicherweise erhält, streng vertraulich zu behandeln und die Offenlegung dieser vertraulichen Materialien auf diejenigen seiner Mitarbeiter, Beauftragten oder Subunternehmer zu beschränken, die diese zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Unternehmen kennen müssen, und sicherzustellen, dass diese Mitarbeiter, Beauftragten oder Subunternehmer den gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen wie der Lieferant.

14. COMPLIANCE

- 14.1. Die Parteien versichern, die jeweils geltenden Antikorruptionsgesetze einzuhalten.
- 14.2. Insbesondere versichern die Parteien hiermit, dass sie, ihre Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter keine unangemessenen Geldbeträge, wie z. B. Bestechungsgelder, oder andere Vorteile jeglicher Art angeboten, versprochen, gewährt, genehmigt, erbeten oder angenommen haben (oder angedeutet haben, dass sie dies zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft tun werden oder könnten) und dass sie angemessene Maßnahmen ergriffen haben, um zu verhindern, dass Unterauftragnehmer, Vertreter oder andere Dritte, die ihrer Kontrolle oder ihrem bestimmenden Einfluss unterliegen, dies tun.
- 14.3. Die Parteien verpflichten sich, während der gesamten Dauer ihrer vertraglichen Beziehung die kontinuierliche Einhaltung der hier beschriebenen Compliance Vorgaben für die Verpflichtungen sicherzustellen, die für sie selbst, ihre Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter gelten, und alle angemessenen Maßnahmen in Bezug auf ihre Unterauftragnehmer, Vertreter oder sonstige Dritte zu ergreifen.
- 14.4. Der Lieferant bestätigt, dass er den SeneCura Code of Conduct erhalten, gelesen und zur Kenntnis genommen hat.

15. ABTRETUNG VON FORDERUNGEN

- 15.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Vertrag oder Teile davon oder seine Forderungen daraus ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens abzutreten.
- 15.2. Das Unternehmen kann den Vertrag oder einen Teil davon oder seine Forderungen daraus an jede Person, Firma oder Gesellschaft abtreten.

16. HÖHERE GEWALT

- 16.1. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, den Zeitpunkt der Lieferung der Waren / Erbringung der Dienstleistungen oder der Zahlung zu verschieben oder den Vertrag zu kündigen oder den Umfang des bestellten Vertragsgegenstandes zu reduzieren, wenn es aufgrund von Umständen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Unternehmens liegen, an der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit gehindert wird oder sich diese verzögert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Krieg oder nationaler Notstand, Aufruhr, zivile Unruhen, Feuer, Explosion, Überschwemmung, Epidemien, Aussperrungen, Streiks oder andere Arbeitskämpfe (unabhängig davon, ob sie die Belegschaft einer der beiden Parteien betreffen oder nicht).

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 17.1. Bestehen die Leistungen aus dem Vertrag in einer wiederholten Erbringung, ist das Unternehmen berechtigt, diese Bestimmungen jederzeit einseitig zu ändern. Änderungen dieser Bestimmungen sind dem Lieferanten mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen. Ist der Lieferant mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, die dem Unternehmen spätestens 1 Woche vor Inkrafttreten der Änderungen zugehen muss. Während der Kündigungsfrist gelten die Bestimmungen in ihrem unveränderten Wortlaut.
- 17.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages von einem zuständigen Gericht, Tribunal oder einer Verwaltungsbehörde als ganz oder teilweise rechtswidrig, ungültig, nichtig, anfechtbar, nicht durchsetzbar oder unzumutbar befunden werden, so ist diese nichtig und die übrigen Bestimmungen des Vertrages und der Rest dieser Bestimmung bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.
- 17.3. Das Versäumnis oder die Verzögerung seitens des Unternehmens bei der Durchsetzung oder teilweisen Durchsetzung einer Bestimmung des Vertrages kann nicht als Verzicht auf eines seiner Rechte aus dem Vertrag ausgelegt werden.
- 17.4. Das Zustandekommen, der Bestand, der Aufbau, die Erfüllung, die Gültigkeit und alle Aspekte des Vertrages unterliegen österreichischem Recht und die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen Zuständigkeit des örtlich und sachlich zuständigen Gerichts.
- 17.5. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang damit sind die örtlich und sachlich Gerichte des Landes zuständig.